

gewerkschaft vida

Johann Böhm-Platz 1
1020 WienTelefon: +43 1 53444 79 148
Fax: +43 1 53444 102 230
stellungnahmen@vida.at
www.vida.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Per E-Mail: vii9@sozialministerium.at

The logo for 'vida' consists of the word 'vida' in a bold, red, lowercase sans-serif font.

An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZVR-Nr.: 576439352
DVR-Nr.: 0046655
ATU: 16273100

Wien, 21.03.2017

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-
Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft vida dankt für die Übermittlung des oben näher bezeichneten Entwurfes und nimmt hiezu Stellung wie folgt:

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die im neuen § 19 Abs 7 vorgesehenen Erleichterungen hinsichtlich der Meldepflichten im Transportbereich. Lediglich in einem Punkt sollten die Meldepflichten ergänzt werden:

Gemäß bestehendem § 19 Abs 3 Z 4 sind auch Angaben betreffend „Name und Anschrift des (inländischen) Auftraggebers (Generalunternehmers)“ erforderlich. Aus Sicht der vida ist nicht nachvollziehbar, warum diese Meldung im Transportbereich nicht mehr erforderlich sein sollte. Zum einen finden auch im Transportbereich Weitergaben von Aufträgen an „Subunternehmen“ statt, andererseits sollte auch hier gewährleistet sein, dass der inländische Auftraggeber für die Einhaltung gesetzlicher und lohnrechtlicher Regelungen haftet. Seitens der vida wird daher vorgeschlagen, die gemäß Abs 3 Z 4 erforderlichen Angaben auch im neuen Abs 7 aufzunehmen. Zur Untermauerung dieser Anregung wird auf Art 10 Abs 4 EG-VO 561/2006 verwiesen. Dieser EG-Verordnung über die Sozialbestimmungen im Straßenverkehr liegt als eine der wesentlichen Hauptzielsetzungen die Verbesserung der „sozialen Bedingungen für die von ihr erfassten Arbeitnehmer“ (Erwägung 17) bzw „Förderung des sozialen Fortschritts“ (Erwägung 22) zugrunde.

Daher legt Art 10 Abs 4 fest, dass „Unternehmen, Verlager, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen“ sicherstellen, „dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen diese Verordnung verstoßen“. Diese Verantwortlichkeitskette sollte auch für die Verpflichtungen aus dem LSD-BG vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer



Robert Steier
Mitglied der Bundesgeschäftsführung